



SV/FD1/031/2021 Sitzungsvorlage

öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	19.10.2021 Michael Klumpe
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
03.11.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, dass sich die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um 2 auf 8 Beigeordnete erhöht.
2. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest:
 - a) Die 8 Sitze des Verwaltungsausschusses werden wie folgt auf Fraktionen und Gruppen des Rates verteilt:
CDU/FDP-Gruppe = 5 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Die Grünen = 1 Sitz
 - b) Folgende Beigeordnete sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden bestimmt:

benennende Fraktion	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
SPD-Fraktion		
SPD-Fraktion		
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		1. 2.

Für das von der Fraktion Die Grünen entsandte VA-Mitglied kann gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG jeweils ein zweiter Stellvertreter/ eine zweite Stellvertreterin benannt werden.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (beratende Mitglieder / Grundmandatare).

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Stadt Diepholz gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG bei 32 Abgeordneten grundsätzlich sechs Beigeordnete.

Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsausschusses:

Der Rat kann gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vor der Bestimmung der Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Der Beschluss muss in diesem Fall vor der Verteilung der Sitze gefasst werden; eine spätere Erhöhung ist nicht möglich. Der Beschluss gilt für die Dauer der Wahlperiode, d.h. er ist nicht zurücknehmbar.

In den beiden letzten Wahlperioden (2011-2016; 2016-2021) hat der Rat der Stadt Diepholz hiervon Gebrauch gemacht und durch Beschluss festgestellt, dass dem Verwaltungsausschuss neben dem Bürgermeister 8 weitere Abgeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode ist zu entscheiden, ob dem Verwaltungsausschuss wiederum 2 weitere stimmberechtigte Abgeordnete angehören sollen.

Sitzverteilung

In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt Anwendung. Das Verfahren nach d'Hondt ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem d'Hondtschen-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

		Fraktion / Gruppe		
		CDU/FDP-Gruppe	SPD	GRÜNE
		16 Sitze	9 Sitze	4 Sitze
TEILER	1	16 <i>1.-höchste Zahl</i>	9 <i>2.-höchste Zahl</i>	4 <i>6.(und7.)-höchste Zahl</i>
	2	8 <i>3.-höchste Zahl</i>	4,5 <i>5.-höchste Zahl</i>	2
	3	5,33 <i>4.-höchste Zahl</i>	3 <i>9.-höchste Zahl</i>	1,33
	4	4 <i>6.(und7.)-höchste Zahl</i>	2,25 <i>12.-höchste Zahl</i>	1
	5	3,2 <i>8.-höchste Zahl</i>	1,8	0,8
	6	2,66 <i>10.-höchste Zahl</i>	1,5	0,66
	7	2,28 <i>11.-höchste Zahl</i>		
	8	2		

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 NKomVG n.F.). Im vorliegenden Fall wäre dies bei der Verteilung des 6. Sitzes der Fall. Der 6. Sitz stünde nach diesem Tableau sowohl der CDU/FDP-Gruppe als auch der Fraktion DIE GRÜNEN zu, da beide die Höchstzahl „4“ haben. Somit ist bei einem „6er-Gremium“ die Entscheidung über die Besetzung des 6. Sitzes grundsätzlich per Losverfahren herbeizuführen.

In diesem Fall ist jedoch der „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit“ zu beachten, der sich aus den Vorgaben des § 71 Abs. 3 NKomVG ergibt. Dieser besagt: „Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dieses nicht gewährleistet, so wird

zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion / Gruppe (Mehrheitsfraktion / Mehrheitsgruppe) ein Sitz zugeteilt.“ Da ein Losentscheid zugunsten der Fraktion DIE GRÜNEN zugleich bedeuten würde, dass in diesem „6er Gremium“ die Mehrheitsfraktion des Rates (der CDU/FDP-Fraktion gehören 16 v. 31 Abgeordneten an) keine Mehrheit hätte, erhält die Mehrheitsfraktion vorab einen Sitz „zur Absicherung der Mehrheitsverhältnisse“. Die weiteren Sitze werden dann wie zuvor beschrieben vergeben.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG kein Sitz entfallen ist und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat). Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitgliedes müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da mit dem Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG die Bildung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen ist.

Gemäß der Berechnung der Sitzverteilung nach dem Verfahren nach d’Hondt und unter Beachtung des zuvor beschriebenen Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

a) **bei 6 Sitzen**

CDU/FDP-Gruppe	= 4
(erhält einen Sitz vorab – s.o.)	
SPD-Fraktion	= 2

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist die einzige Fraktion, auf die kein Sitz im Verwaltungsausschuss entfallen ist. Sie ist berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 NKomVG)

b) **bei 8 Sitzen**

CDU/FDP-Gruppe	= 5
SPD-Fraktion	= 2
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	= 1

Bei den Abgeordneten der Partei DIE LINKE sowie der Partei AFD handelt es sich um fraktions- bzw. gruppenlose Ratsmitglieder, so dass in diesem Fall weder bei einem Verwaltungsausschuss mit sechs Sitzen, noch bei acht Sitzen ein Anspruch auf ein Grundmandat besteht.

Vertretungsregelungen:

Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister, von der Fraktion oder Gruppe die das Mitglied benannt hat, ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3). Eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5).

Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 4), dass sich Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung.

Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der VA-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Der Stellvertreter hat

im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

./.

gez. Marré
Bürgermeister